

Riesa hat mit Schluß dieses Jahres aus der Bezirksversammlung auszuscheiden und ist infolgedessen eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Diese Wahl soll von den beiden städtischen Kollegien in gemeinsamer Sitzung am 3. September d. J., Nachmittags 6 Uhr im Sitzungsraume des Rathauses allhier vorgenommen werden, was in Befolgung der

Vorschrift in § 16 der Verordnung vom 20. August 1874 hierdurch bekannt gemacht wird.

Riesa, den 19. August 1889.

Der Stadtrath.
Klözer.

Dertliches und Sachsisches.

Riesa, den 21. August 1889.

Am vergangenen Sonntag sah unsere Elbstadt in ihren Mauern zwei Feste und zwei Festzüge — ein Ereignis, das in den Annalen der Stadt bisher wohl noch nicht zu verzeichnen gewesen sein dürfte. Während das eine dieser Feste, die Bootstaufe des „Auderclub Riesa“, sich auf dem Stadtpark, Ledermanns Restaurant und Hotel Münch vertheilte, konzentrierte sich das zweite dieser Feste, das zweite Schützenfest, auf das Schützenhaus und dessen Umgebung. Nach der üblichen Einleitung des Festes durch einen Baspensstreich am Sonnabend Abend und einer Reveille am Sonntag früh fand der solenne Auszug, in dem auch das hiesige Freiwillige Rettungscorps und der Militärverein vertreten waren, Mittags nach 2 Uhr unter Vorantritt des Stadtmusikcorps vom Rathause durch verschiedene Straßen der Stadt nach dem Festplatz statt, auf dem sich wie immer ein buntbewegtes Leben und Treiben bis in den späten Abend hinein entfaltete. Während für den Sonntag Nachmittag ein Prämienchießen auf dem Festsprogramm stand, wurden am Montag Vormittag auf dem dazu erschienenen Feld-terrain die nötigen Vorbereitungen zu dem für den Abend geplanten Bivouak getroffen, und Mittags 2 Uhr setzte sich der aus acht Wagen bestehende Requisitionszug von der Wohnung des Commandanten in Bewegung. Bei eintretender Dunkelheit wurde das Bivouak bezogen. Während derselben loderte ein mächtiges Wachfeuer empor und in kurzen Intervallen krachten Böllerläuse, in welche sich eine Zeit lang, während des von Schülern und Mitgliedern des Militärvereins in Scene gesetzten kleinen Feldmanövers nämlich, das Knattern der Gewehre mischte. Das Königszelt wurde unter anderen Gästen von Herrn Major Wilsdorf und mehreren anderen Herren Offizieren der hiesigen Garnison, sowie des zur Zeit hier in Quartier liegenden 1. Bataillons des 3. Infanterie-Regiments Nr. 102, ferner von Herrn Bürgermeister Klözer und anderen Herren der städtischen Behörden mit einem längeren Besuch beehrt. Beim Abbruch des Bivouak am Dienstag Vormittag fand noch als würdiger Schluss des Festes eine kleine, mit vielem Humor gewürzte Nachfeier statt. Alles in Allem verlief auch dieses Fest bei dem herrlichen Wetter in animirter Stimmung. — Noch ist hinzuzufügen, daß an dem Feste der derzeitige Commandant der Schützen, Herr Eduard Müller, von Sr. Maj. dem derzeitigen Schützenkönig vom Major zum Oberstleutnant befördert worden ist, und daß ihm die dazu gehörige Auszeichnung durch einen Herrn des Ministeriums unter entsprechender Ansprache überreicht wurde.

Nächsten Sonntag, den 25. August c., begeht der hiesige Radfahrer-Verein „Blitz“ sein 3. Stiftungsfest, bestehend in Frühstück-Concert im Hotel Kronprinz, gemeinsames Mittagessen und Concert in Breitschneiders Restaurant, Nachmittags Concert im Stadtpark und Abends Festball im Wettiner Hof. Wie bei den früheren in bester Erinnerung siegenden Festen genannten Vereins, werden auch diesmal eine Anzahl auswärtiger Fahrer erwartet, zumal der Gar 22 eine Gausfahrt nach Riesa angelegt hat. Die übliche Corsofahrt muß der jetzigen ungünstigen Straßenverhältnisse halber dieses Mal unterbleiben. Wünschen wir, daß das Gelingen des Festes durch ungünstige Witterungsverhältnisse dem jungen strebsamen Verein nicht beeinträchtigt wird.

Auf dem Albertplatz ist ein großes imposantes Zelt aufgestellt worden, das in seinem Innern eine ethnographische und kulturhistorische Ausstellung bietet, die nach dem uns vorliegenden Katalog sehr reichhaltig ist.

Nach dem Geschäftsberichte über das achte Geschäftsjahr des Verbandes Deutscher Handlungshilfen zu Leipzig wurden 5273 neue Mitglieder und 269 Lehrlinge aufgenommen und ist die laufende Mitgliedsnummer gegenwärtig über 22 000. Eine Anzahl bedeutender Firmen gehören als unterstützende Mitglieder dem Verband an, der sich auch thatkräftiger Unterstützung vieler Handelskammern erfreut. Besonders hervorzuheben sind die Erfolge der Stellenvermittlung, denn es gelangten 1217 Bewerber in Stellungen. Die Einrichtung des unentgeltlichen Rechtsschutzes bewährte sich in einer Reihe von Fällen, ebenso die Unterstützung bei Stellenlosigkeit, für welche letztere 1959 Mark verwendet wurden. Der briesische Unterrichtskursus wurde lebhaft

benutzt und von den Vorzugs-Verträgen mit Lebens- und Unfallversicherungen wurde vielfach Gebrauch gemacht. Mit diesen Fortschritten des Verbandes im Allgemeinen steht die Entwicklung seiner Taschen in Übereinstimmung. Nach wie vor ist die Kranken- und Begräbnisskasse mit über 4600 Mitgliedern, mit 65 000 M. Vermögen und ihren günstigen Bedingungen die bedeutendste eingeschriebene Hülfskasse für Kaufleute in Deutschland, während die noch jungen Wittwen- und Waisenkasse, sowie Altersversorgungs- und Invaliditätskassen auch schon gegen 100 000 M. Vermögen besitzen. Hierzu die vorhandenen Betriebs- und Unterstützungsfonds gerechnet, verfügt der Verband mit seinen Taschen noch achtjährigem Bestehen über ein Vermögen von fast 200 000 M. Giebt man hierzu die vielseitigen Leistungen und den geringen Beitrag von nur 3 M. jährlich in Erwägung, so wird man die überwältigende Ausbreitung des Verbandes, der übrigens in 183 Orten durch Kreisvereine vertreten ist, gerechtfertigt finden und dem gemeinnützigen Unternehmern ein weitres Gedanken zum Besten des Kaufmannstandes wünschen.

Geförderte Monate für die Besitzer wertvoller Wintergarderobe sind insbesondere die beiden Monate Juli und August, dies sind die sogen. Motten-Monate. Überall, wo die kleinen silberglänzenden Larven sich eingenistet haben, beinhalten sie um die gegenwärtige Jahreszeit ihr Zerstörungswerk, und wer mit dem Ausklopfen der Wintergarderobe zögert, darf sicher sein, in den einzelnen Städten die fabligen Stellen zu finden, welche das gefährliche Insect als den Schauspiel seiner Thätigkeit hinterläßt. Dabei verdient darauf hingewiesen zu werden, daß auch die als Nachleute gelinderten Kürschner, denen man Garderobestücke zur Aufbewahrung und guten Erhaltung während des Sommers anzutrauen pflegt, kein zuverlässigeres Mittel gegen den gefürchteten Mottenfraß kennen, als öfters thätig das Ausklopfen der Sachen. Andere Mittel, momentlich das vielempfohlene Aufbewahren der Garderobe in luftdicht verschlossenen Behältern, sind bedenklich, letzteres namentlich deshalb, weil Niemand eine Sicherheit dafür gewähren kann, daß die aufbewahrten Sachen nicht schon die Eier des Insects enthalten, daß dann in der luftdichten Unaesthetik von der ausklüpfenden Larve die Zerstörungskarbe vornehmen läßt. Das Ausklopfen besorgt man am besten, indem man das Garderobestück auf einem Tisch ausbreitet und die Oberfläche in langen Streifen mit zwei geschmeidigen Rohrstöcken bearbeitet. Es ist dies das Verfahren, welches von den Kürschnern und auch in den Leihäusern angewendet wird. Räuchermittel und Mottenpulver, sowie Geheimmittel, die seit einiger Zeit gegen Motten angepriesen werden, haben sich noch nicht bewährt; nach dem Urtheile Sachverständiger mögen sie neben dem Ausklopfen ganz gute Dienste leisten, nie aber ohne dieses Hauptmittel gegen Mottenfraß.

Angesichts der vorstehenden Landtagswahlen sind seitens des conservativen Landesvereins im Königreich Sachsen nachstehende Punkte in Erinnerung gebracht worden: „1) Das zwischen den Vorständen der conservativen und nationalliberalen Partei im Februar 1887 abgeschlossene Kartell soll noch einem Uebereinkommen zwischen den Vorständen beider Parteien auch für die bevorstehenden Landtagswahlen aufrecht erhalten werden. 2) Es ist hiernach bei Aufstellung der Candidaten das Augenmerk zunächst auf diejenigen Herren der vereinigten Parteien zu richten, welche den Wahlkreis bisher vertreten haben. In denjenigen Wahlkreisen, in welchen ein neuer Candidat aufgestellt werden muß, hat diejenige Partei, welche zuletzt im Besitz des Wahlkreises war, das Vorschlagsrecht. Wir begen zu unseren Parteigenossen das Vertrauen, daß sie, dieser Vereinigung entsprechend, die Wahl der nationalliberalen Candidaten mit demselben Eifer wie die der conservativen Candidaten unterstützen werden. 3) In dem einzigen bisher von einem Socialdemokraten vertretenen Wahlkreis, in welchem eine Neuwahl stattfindet, dem 6. städtischen (Chemnitz, 2. Bezirk), ist bereits erfreulicherweise eine Vereinigung zwischen den Cartellparteien erfolgt. 4) In den sieben Wahlkreisen, welche bisher von Candidaten der sächsischen Fortschrittspartei vertreten waren, ist von Fall zu Fall vorzugeben. Die Wahl eines Candidaten der sächsischen Fortschrittspartei kann nur dann von den conservativen Gesinnungsgenossen unterstützt werden, wenn der Betreffende sich offen von der Richtung der deutschfreisinnigen Fraktion im Reichstage losgesagt hat. Ein gemeinsames Vorgehen der vereinigten conservativen und nationalliberalen Parteien

ist in diesem Falle dringend geboten und hierbei alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen der beiden Parteien föhren könnte.“

Oschätz, 20. August. Der verstorbene Reichs- und Landtagsabgeordnete Günther-Saalhausen hat nicht der Stadt Oschatz und dem Orte Saalhausen einen Theil seines Vermögens vermacht, sondern der gesamme amtschaftliche Bezirk Oschatz ist von demselben bedacht worden, indem er ungefähr die Hälfte seines Vermögens, nämlich 250.000 M., zu einer milden Stiftung bestimmte, deren Binsenerträge dem gesamten Bezirk zu Gute kommen und deren Verwaltung der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksschultheiße zustehen soll.

Die Erträge der in sichen Wertpapieren oder sogenannten Hypotheken zinsbar anzulegenden Stiftungsgelder sollen, so ist testamentarisch bestimmt, zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden; insbesondere sollen Unterstützungen gewährt werden, Bedürftigen bei erlittemen elementaren oder persönlichen Unglücksfällen, bedürftigen Hinterlassenen beim Tode ihres Ernährers, oder bedürftigen Familien bei längerer Krankheit ihres Ernährers, an arme Wittwen, Waisen und Grebedelche und an ohne ihre Schulden verarmte. Es sollen weiter gewährt werden können, Beiträge zur Ausbildung armer, gutgelehrter Schüler, Ausstattung armer Kommandanten, Unterhaltung an Nichterwerbstädtige und in allen den Fällen, die dem Hauptzweck der Stiftung, nämlich einmalige und unter Umständen mehrmalige Unterhaltung würdiger Bedürftiger in besonderen Fällen zu gewähren, entsprechen. — Die Unterhaltung soll in seinem einzelnen Falle mehr als 500 Mark und nicht weniger als 20 Mark betragen und gewöhnlich nur einmal gewährt werden, in besonderen Fällen der Bedürftigkeit soll jedoch eine dreimalige Zuwendung an dieselbe Persönlichkeit zulässig sein, wenn die Unterhaltung nicht mehr als 250 Mark beträgt. — Eine Unterhaltung soll niemals an Gemeinden, Corporationen und Einheiten für deren gemeinsamen Zweck und auch dann nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung der Unterhaltung andere zur Unterhaltung Verpflichtete und Vermögende, mögen es Einzelne oder Corporationen sein, ihrer Verpflichtung fälschlich entzogen würden, es sollen die zu gewährenden Unterstützungen vielmehr solche sein, welche ohne das Vorhandensein der Stiftung voraussichtlich nicht gewährt werden würden oder könnten, jedoch soll es nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn Personen schon von anderer verpflichteten oder nicht verpflichteten Seite eine Unterhaltung erhalten, ihnen auch noch aus den Mitteln der Stiftung eine Unterhaltung gewährt werden kann, sobald die von anderer Seite gewährten Unterstützungen nicht ausreichend sind und eine weitere Unterhaltung notwendig erscheinen lassen. — Verantwortung für jede Unterhaltung ist, daß der zu Unterhaltende keinen Unterhaltungswohnig, oder doch keinen wesentlichen Aufenthalt im Bezirk der Amtshauptmannschaft Oschatz hat. Sollte die Amtshauptmannschaft Oschatz in ihrer jetzigen Zusammensetzung aufgehoben oder durch Eintritt von Verwaltungsgemeinschaft wesentlich verändert werden, so sollen nur solche Personen unterstellt werden können, welche ihren wesentlichen Aufenthalt in einer denjenigen Ortschaften haben, die gegenwärtig dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Oschatz angehören. — Die Verwendung der Zinsen und sonstigen Erträge von den Stiftungsgeldern soll zwar in der Regel in jedem Jahr erfolgen, doch kann ausnahmsweise auch ein Theil der Zinsen für ein späteres Jahr reserviert werden. Das Stammkapital der Stiftung soll in seiner ursprünglichen Höhe erhalten bleiben und daher nur über die Zinsen verfügt werden können. Einige Beträge vom Stammkapital müssen vor Begehung weiterer Unterhaltung zunächst wieder ausgegliedert werden. — Die zu gewährenden Unterstützungen sollen mit höchstens $\frac{1}{2}$ für Angehörige der Städte und mit mindestens $\frac{1}{3}$ für Angehörige des platten Landes verwendet werden.

Diesen Mittheilungen sei noch hinzugesetzt, daß am 19. d. M. 4 Männer und 4 Frauen aus der benachbarten preußischen Provinz Sachsen — Günther ist in Torgau geboren — sich hier aufhielten, um das Testament des Verbliebenen anzusehen. Diese Leute behaupteten, daß das Testament vom Vater des Erblosers die Bestimmung enthalten habe, daß, wenn der Sohn, ohne Kinder zu hinterlassen, mit dem Tode obgehe, die Hinterlassenschaft auf ihre Seite übergehe. Was die Leute hier ausgerichtet und welche weiteren Schritte sie in dieser Angelegenheit gethan, bez. haben thun wollen, ist nicht bekannt geworden. Vermuthlich werden diese Leute sich wenig oder keinen Erfolg von ihrem Vorgehen zu versprechen haben. Günther wurde bekanntlich 1823 geboren, sein Vater ist aber bereits 1832 gestorben und liegt auf dem Friedhof zu Alt-Oschätz begraben.

Meißen, 17. August. Am 18. Mai Nachmittags gab der Lehrer Johann Gustav Pohl zu Meißen dem Fortbildungsschüler König aus Entlastung darüber, daß sich Letzterer wiederholte büßte, als eine Anzahl Mädchen das Unterrichtszimmer verließen, etwa vier oder fünf wohlverdiente Ohrfeigen. Der Vater Königs logte wegen Körperverletzung gegen den Lehrer, und nachdem das Schöffengericht Meißen zur Freisprechung Pohls gelangt war, legte der Kläger Berufung ein. Das Landgericht Dresden war nun zwar ebenfalls der Ansicht, daß der Schüler eine Strafe verdient habe, erachtete